

Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Bundesverfassung : Gesamtverteidigung mit Armee und Zivilschutz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **26 (1979)**

Heft 9: **25 SZSV = USPC**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-366691>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Bundes- verfassung

Gesamtverteidigung
mit Armee und Zivilschutz

Unabhängigkeit an letzter Stelle im Bundesverfassungs-Entwurf

Die Arbeitsgruppe für Information der Kantonalen Offiziersgesellschaft (KOG) befasste sich mit dem Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung. Bei der Behandlung der sicherheitspolitischen Bestimmungen des Verfassungsentwurfs stellt die Arbeitsgruppe fest, dass das Ziel der Wahrung der Unabhängigkeit des Landes von der ersten an die letzte Stelle gerückt ist. Die Sicherheitspolitik nimmt in der neuen Bundesverfassung einen zu bescheidenen Platz ein. Zu diesem Schluss kommt die Arbeitsgruppe für Information der Kantonalen Offiziersgesellschaft, die unter der Leitung von Hauptmann Peter Wieser, Degersheim, tagte. In der gegenwärtig gültigen Bundesverfassung ist die Wahrung der Unabhängigkeit des Landes erster Bundeszweck. Auch historisch gesehen hat die Wahrung der Unabhängigkeit für die Eidgenossenschaft hervorragende Bedeutung. Im Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung

ist das Unabhängigkeitsziel von der ersten an die letzte Stelle der Staatsziele gerückt. Es wird unmittelbar vereint mit dem Ziel des Staates, sich für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung einzusetzen. Auch in der viel gelobten Präambel zur neuen Bundesverfassung kommt kein sicherheitspolitischer Gedanke auf. Es wird wohl der internationale Friede angesprochen, nicht aber, wie bisher, die Erhaltung der Einheit der schweizerischen Nation.

Die Idee der Gesamtverteidigung sollte auch in der neuen Bundesverfassung Platz finden. Bleibt man – was allein schon umstritten ist – beim System der offenen Verfassung, das durch den Verfassungsentwurf verwirklicht werden soll, wird es notwendig sein, auch die sicherheitspolitischen Ziele in die Verfassung aufzunehmen. Dies könnte analog zu anderen Kapiteln des Verfassungsentwurfes geschehen, in denen beispielsweise sozialpolitische, eigentumspolitische, wirtschaftspolitische, kulturpolitische Ziele aufgeführt werden. Dabei konnte man sich an den Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik halten und anstelle von «Landesverteidigung» von «Sicherheitspolitik» sprechen. Ziel der Sicherheitspolitik ist, der Friede in Unabhängigkeit, das Überleben der Bevölkerung, die Unversehrtheit des Staatsgebietes und die Handlungsfreiheit der Behörden. Nach den Zielen sollte in einem zweiten Artikel definiert werden, mit welchen zivilen und militärischen Mitteln diese Ziele erreicht werden können. Dabei ist davon auszugehen, dass die

Gesamtverteidigung als die koordinierte Zusammenfassung der Mittel und Massnahmen im Rahmen der Sicherheitspolitik verstanden werden muss. Durch eine Aufzählung der einzelnen Mittel kann die Verfassung selbst Richtlinie für das Handeln der Behörden im Bereich der Aufgabe «Gesamtverteidigung» sein. Zu diesen Mitteln gehören, neben der Armee und dem Zivilschutz als gleichberechtigte Partner auch die Diplomatie, Hilfsorganisationen für Internationale Zusammenarbeit, Landesversorgung, Informationsmedien und Dienste zur Erhaltung der Infrastruktur.

Erst nachdem Ziele und Mittel der Sicherheitspolitik beschrieben sind, soll in einem dritten Artikel die Wehrpflicht, beispielsweise als Gesamtverteidigungspflicht, festgelegt werden. Es ist zu bedauern, dass sich der Verfassungsentwurf nur auf diesen dritten Teil beschränkt.

Die Arbeitsgruppe für Information ist der Ansicht, die sicherheitspolitischen Aspekte seien im Verfassungsentwurf vernachlässigt worden. Die Erhaltung der Unabhängigkeit unseres Landes ist nach wie vor einer der ersten Bundeszwecke. Dem sollte auch der Verfassungsentwurf genügen, der in anderen Betrieben recht ausführlich und klar die Ziele des Bundes beschreibt. Die Beschränkung der sicherheitspolitischen Aspekte auf einen einzigen Artikel «Landesverteidigung» kann dem modernen Konzept der Gesamtverteidigung nicht genügen.

«St. Galler Tagblatt», St. Gallen

Was nützt eine gute Feldarmee, wenn unsere Bevölkerung feindlichen Angriffen aus der Luft und mit ferngelenkten Geschossen hilflos ausgeliefert ist und ihr Widerstandswille erlahmt? Wir brauchen daher nicht nur einen wirksamen Ausbau unserer Zivilschutzorganisation, sondern auch deren ausreichende personelle Dotierung.

Schweiz. Offiziersgesellschaft

Die Leuchten von Gummi Maag

Baustellenlampen
in allen Ausführungen



Präzisa
Akku-
Notleuchten



Suntensiv
Arbeitsleuchten



Verlangen Sie
unsere Unterlagen!

Gummi Maag
führt mehr als der Name sagt

8600 Dübendorf 1, Tel. 01/821 31 31
3084 Bern-Wabern,
Tel. 031/54 41 11
9000 St. Gallen, Tel. 071/25 25 20
1024 Ecublens,
Tel. 021/35 74 64